



Einschreiben

An die Gläubigerrinnen und Gläubiger
der Inter Capital Gruppe

Prof. Dr. iur. Daniel Staehelin

Advokat und Notar

Konkursliquidator der Inter Capital Gruppe

Basel, im Mai 2017

DST/B5099139.doc

Inter Capital Gruppe / Gläubigerzirkular Nr. 9

Anleger:

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem vorliegenden Schreiben möchte ich Sie über den aktuellen Stand und die Fortschritte des Konkursverfahrens seit September 2015 informieren und Ihnen Folgendes mitteilen:

I. Abschlagszahlung

1. Es freut mich, Ihnen zu berichten, dass ich vom Kantonsgericht Basel-Landschaft aus den in Spanien und Monaco beschlagnahmten Geldern insgesamt den Betrag von CHF 8'753'867.69 erhalten habe. Dies erlaubt es mir, eine erste Abschlagszahlung in Höhe von 3.25% der zugelassenen Forderung vorzunehmen.
2. Anbei erhalten Sie einen Auszug aus der provisorischen Verteilungsliste, der Sie Ihre Anlagen, den Betrag der zugelassenen Forderungen, Vertragszinsen und Verzugszinsen sowie der ersten Abschlagszahlung und Ihrer Restforderung entnehmen können. Diese Angaben beruhen auf dem Kollokationsplan.
3. Diejenigen Gläubiger, welche im Zuge einer Pfändung die strafrechtlich beschlagnahmten Konten in Luxembourg blockieren, erhalten vorerst keine Abschlagszahlung und daher auch keinen Auszug, denn sollten sie im dortigen Verfahren erfolgreich sein, so ist der dort erhaltene Erlös nach Abzug der Kosten auf die Konkursdividende im schweizerischen Verfahren

anzurechnen (Art. 172 Abs. 3 Bundesgesetz über das internationale Privatrecht).

4. Desgleichen ist dasjenige, was Sie für Ihre Forderung gegen die Inter Capital Gesellschaften im französischen Verfahren aus der Liquidation der S.C.I. Fun Park resp. aus den Konten von S.C.I. Fun Park, René Lins, Hildegard Wegner (nunmehr Lins) oder aus sonstigen französischen Verfahren erhalten haben, auf die Konkursdividende anzurechnen. Da ich hierüber nicht vollumfänglich informiert bin, ersuche ich Sie, mir auf dem beiliegenden Formular mitzuteilen, ob sie und wenn ja, welchen Betrag sie aus den französischen Verfahren erhalten haben. Die Unterzeichnung des Formulars mit dieser Erklärung ist Voraussetzung für eine Abschlagszahlung.
5. Bitte nennen Sie mir sodann auf dem diesem Zirkular beigefügten Formular ein Konto (Name der Bank, Adresse der Bank, IBAN Nummer, Kontoinhaber, SWIFT/BIC Nummer der Bank). Das Formular wollen Sie bitte unterschreiben und mir **im Original** per Post zukommen lassen.
6. Auf dem Formular wollen Sie mir bitte auch mitteilen, auf welche Währung Ihr Konto lautet. Sofern Sie mir ein Euro-Konto nennen, werde ich die Umrechnung zum dannzumaligen Tageskurs vornehmen. Bei gewünschter Überweisung an eine Bank ausserhalb der Schweiz werden zusätzliche Bankgebühren anfallen.
7. Zwecks Nachweis Ihrer Identität bitte ich Sie sodann, mir eine gut lesbare, unbeglaubigte Kopie Ihres Reisepasses oder Ihrer Identitätskarte bzw. Ihres Personalausweises beizulegen.
8. Das Konto muss auf den Namen des entsprechenden Konkursgläubigers lauten. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.
9. Falls der ursprüngliche Anleger verstorben ist, benötige ich eine unbeglaubigte Kopie eines Erbscheins (Erbgangsbeurkundung). Dies ist auch in denjenigen Fällen erforderlich, bei welchen bereits die Erben in unsere Datenbank eingetragen wurden, wir aber noch keinen Erbschein erhalten haben.
10. Soweit das auf dem Formular angegebene Konto nicht auf die Namen aller Erben lautet und sich die Erbquote nicht bereits aus dem Erbschein ergibt (z.B. bei Erbscheinen aus der Schweiz), ist uns eine unbeglaubigte Kopie eines Erbteilungsvertrages einzureichen, worin die Forderung demjenigen Erben zugewiesen wurde, auf welchen das angegebene Konto lautet. Als Ersatz des Erbteilungsvertrages gilt die Unterzeichnung des Formulars durch

alle Erben. In jedem Fall benötigen wir unbeglaubigte Kopien der Ausweise (Reisepass oder ID/Personalausweis) aller Erben.

11. Der Auszug aus der Verteilungsliste enthält bei Erbengemeinschaften immer den gesamten kollozierten Betrag. Soweit eine Aufteilung auf die einzelnen Erben erfolgen soll, erhalten diese bloss ihre entsprechende Quote.
12. Es kann sodann mehrere Monate dauern, bis die Auszahlung erfolgt, da die uns einzureichenden Belege geprüft und verarbeitet werden müssen.

II. Nachtrag zum Kollokationsplan

13. Es liegt beim unterzeichneten Liquidator ab dem 31. Mai 2017 während 20 Tagen ein Nachtrag zum konsolidierten Kollokationsplan der Inter Capital Bank Ltd., Anguilla, Zweigniederlassung Binningen in Liquidation, Inter Capital Finanz AG, Antigua, Zweigniederlassung Binningen in Liquidation und der Inter Capital Holdings AG, Antigua, Zweigniederlassung Binningen in Liquidation auf, in welchem nachträglich angemeldete oder bereinigte Forderungen zugelassen und auf Grund falscher Angaben zugelassene Forderungen nachträglich abgewiesen werden.
14. Während dieser Zeit können die Berechtigten in den Nachtrag zum Kollokationsplan Einsicht nehmen (telefonische Voranmeldung unter +41 61 279 45 90 von 10.30 bis 12.00 Uhr vorgängig erforderlich). Klagen auf Anfechtung des Nachtrags zum konsolidierten Kollokationsplan sind innert der Auflagefrist beim Zivilkreisgericht Basel-Landschaft West in CH-Arlesheim anhängig zu machen.

III. Rechtshilfeverfahren Luxemburg

15. In Luxemburg, wo derzeit noch die letzten beschlagnahmten Vermögenswerte liegen, ist am 4. Januar 2017 vom Tribunal d'arrondissement ein für uns negatives Urteil erlassen worden. Das Gericht hat in dem vom luxemburgischen Staat eingeleiteten Pilotprozess entschieden, dass die Rechte der Pfändungsgläubiger der zeitlich früher erfolgten vorsorglichen Beschlagnahmung durch die Staatsanwaltschaft vorgeht. Dies bedeutet, dass die beschlagnahmten Vermögenswerte primär denjenigen Gläubiger zustehen, welche eine zivilrechtliche Pfändung haben vollziehen lassen. Die Konkursmasse (welche vom Staat voraussichtlich die beschlagnahmten Vermögenswerte zur Verteilung erhalten würde) und damit Sie als Konkursgläubiger würden gemäss diesem Urteil weitgehend leer ausgehen. Mein Anwalt wie auch der Vertreter des luxemburgischen Staates erachten dies als qualifiziertes Fehlurteil. Dadurch würde dem luxemburgischen Staat verunmöglicht werden, seinen Verpflichtungen aus den Staatsverträgen nachzukommen, in welchen er sich zur Rechtshilfe in

Strafsachen und damit zur Aushändigung beschlagnahmter Vermögenswerte verpflichtet hat. Der luxemburgische Staat hat entschieden, gegen dieses Urteil Berufung einzulegen. Es wird somit noch längere Zeit dauern, bis ich - wenn überhaupt - noch weitere Vermögenswerte zur Verteilung erhalten werde.

IV. Organisatorisches

16. Es geschieht immer wieder, dass uns Konkursgläubiger bei einem Umzug ihre Adressänderung nicht mitteilen und dann keine Gläubigerzirkulare mehr erhalten. Falls sich zwischenzeitlich Ihre Adresse oder Ihre Rechtsvertretung geändert hat oder aufgrund von Todesfällen oder Abtretungen andere Personen an bereits angemeldeten Forderungen berechtigt sind, bitte ich Sie, mir dies unter Einreichung der dazugehörigen Belege (Vollmachten, Erbscheine und dergleichen) mitzuteilen. Alle bisherigen Gläubigerzirkulare können weiterhin über unsere Webseite www.kellerhals-carrard.ch/intercapital abgerufen werden.

Sie werden von mir voraussichtlich in einem Jahr wieder über den Stand des Konkursverfahrens informiert.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Daniel Staehelin

Beilagen:

- Auszug aus der Verteilungsliste der 1. Abschlagszahlung
- Formular für die 1. Abschlagszahlung
(mit Ausnahme der Gläubiger, die Partei im Pfändungsverfahren in Luxemburg sind)